

93 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (55/A) der Abgeordneten Mühlbacher, Grabher-Meyer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Garantiegesetz 1977 geändert wird

Die Abgeordneten Mühlbacher, Grabher-Meyer und Genossen haben am 28. September 1983 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und ua. wie folgt begründet:

Die Regierungsvorlage des Gesetzentwurfes eines Bundesgesetzes über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz) (66 der Beilagen) enthält in § 5 Arten der Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gemäß § 3. Diese Förderungsarten sollen durch die Möglichkeit einer Garantieübernahme durch die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH (FGG) ergänzt werden. Der gegenständliche Antrag betreffend das Garantiegesetz 1977 in der geltenden Fassung soll die gesetzlichen Voraussetzungen für die Garantieübernahme schaffen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 12. Oktober 1983 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen

Kuba
Berichterstatter

chen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Veselsky, Dr. Schüssel, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Eigruber sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher.

Von den Abgeordneten Dr. Veselsky und Eigruber sowie von den Abgeordneten Dr. Schüssel, Dr. Veselsky und Eigruber wurden Abänderungsanträge gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung dieser Abänderungsanträge mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß traf ferner einhellig die Feststellung, er gehe davon aus, daß die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH in ihren Richtlinien sehr wohl auf die Sicherung oder Verbesserung der Ertragslage Wert legen solle.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1983 10 12

Mühlbacher
Obmann

2.

93 der Beilagen

/

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem
das Garantiesgesetz 1977 geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Garantiesgesetz 1977, BGBl. Nr. 296, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 102/1979, 338/1981, 263/1982 und 634/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 ist der Betrag von „6,5 Milliarden Schilling“ durch den Betrag von „10 Milliarden Schilling“ zu ersetzen.

2. § 1 Abs. 2 Z 1 lit. c hat zu lauten:

„Finanzierung von Maßnahmen zum Schutze der Umwelt im Sinne des § 3 des Umweltföndsgesetzes, BGBl. Nr./1983, sofern die rechtsverbindliche zustimmende Erklärung des Umweltföndes über die Föndierungswürdigkeit vorliegt; oder“

3. Im § 1 Abs. 2 Z 1 erhält die bisherige lit. „c“ die Bezeichnung „d“.

4. § 1 Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:

„2. auf Grund der von der Gesellschaft zu beurteilenden Vorschauen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Gunsten die Garantie übernommen wird, erwarten lassen, daß die Verbindlichkeiten aus den garantierten Krediten (Darlehen)

während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß zurückgezahlt werden können oder die garantierte Beteiligung eine nachhaltige Verbesserung der Finanzierungsstruktur ergibt.“

5. Im § 1 Abs. 3 Z 1 lit. b lit. cc ist nach dem Strichpunkt das Wort „oder“ anzufügen.

6. Im § 1 Abs. 3 Z 1 lit. b ist nach der lit. cc folgende lit. dd anzufügen:

„dd) der gewährte Kredit der Finanzierung von Maßnahmen zum Schutze der Umwelt dient;“

7. Im § 1 Abs. 3 Z 2 ist die Zahl „17“ durch die Zahl „20“ zu ersetzen.

8. Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

„§ 7 a. Der Finanzprokurator wird übertragen, die Gesellschaft gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, vor allen Gerichten zu vertreten und auf deren Verlangen zu beraten. Unbeschadet dessen ist die Gesellschaft ermächtigt, sich von einer hiefür geeigneten physischen und juristischen Person vertreten und beraten zu lassen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.